

,Chronik des Nikolaus Minorita'⁷⁵. Das vorletzte Textstück ist Bonagratias Traktat ,Ad predictam questionem' in der ihm 1338 gegebenen Fassung⁷⁶; ihm sind vorangestellt die auf München, den 23. August 1338 datierte Appellation Michaels von Cesena sowie sieben weitere Dokumente, die alle mit der Diskussion um die Reichsrechte in Zusammenhang stehen, wie sie in jenem Jahre in Deutschland geführt wurde⁷⁷. Nach Abschrift von ,Ad predictam questionem' merkt ,Nikolaus' an, daß der gesamte Inhalt der Sammlung bis zu dieser Stelle von Kaiser und Kurfürsten nach Avignon geschickt worden sei. Zur selben Zeit hätten die *periti* um Michael von Cesena Benedikt XII. und die Kardinäle aufgefordert, sich der Diskussion mit ihnen zu stellen. Sie hätten angeboten, in öffentlichem Konsistorium ihre Ansichten zu verteidigen, und um sicheres Geleit an die Kurie gebeten. Avignon habe die Herausforderung nicht angenommen, sagt ,Nikolaus', weil Papst und Kardinäle keine Diskussion über die Sache Michaels und seines Anhangs wollten⁷⁸. Erst auf diesen Hinweis lassen P und N die Vorbemerkung des ,Nikolaus Minorita' zu den ,Allegaciones' folgen, und im Anschluß daran Z.

Des Kaisers Gesandtschaft hatte die Kurie im Dezember 1338 erreicht⁷⁹. Benedikts Weigerung, den Gefolgsleuten Michaels freies Geleit zu gewähren, ist in einem auf den 23. Januar 1339 datierten Brief enthalten⁸⁰. ,Nikolaus' kann daher seine Bemerkung am Schluß von ,Ad predictam questionem' nicht geschrieben haben, bevor dieser Brief nach Deutschland gelangt war, d. h. frühestens im Februar 1339. Da er seiner Bemerkung in der

⁷⁵ In N kommt noch ein sehr detailliertes Inhaltsverzeichnis der gesamten ,Chronik' hinzu. Der letzte Eintrag (fol. 220v) betrifft die ,Allegaciones', bei der eine Dreiteilung vorgenommen wird:

Item allegaciones nonnullorum magistrorum et aliorum peritorum in iure, quod papa non habeat plenitudinem potestatis in temporalibus. Incipit: Quoniam a nonnullis etc.

Item responsiones ad allegata, quod papa non habeat potestatis plenitudinem in temporalibus. Incipit: Nunc autem restat respondere etc. (d. i. Artikel III).

Item allegaciones, quod papa non habeat potestatis plenitudinem in spiritualibus. Incipit: Viso et multipliciter ostenso etc. (d. i. Artikel VII).

⁷⁶ Zu den verschiedenen Fassungen dieses Werkes vgl. unten Anm. 192.

⁷⁷ Müller (wie Anm. 2) S. 77 Nr. 40–46.

⁷⁸ P, fol. 344r; N, fol. 200rb.

⁷⁹ Siehe Stengel, Avignon und Rhens S. 170 Anm. 1, 179 Anm. 3; Becker (wie Anm. 1) S. 466. Zum Hintergrund: H. O. Schwöbel, Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses, 1330 – 1346 (1968) S. 278–291.

⁸⁰ G. Daumet, Benoît XII (1334 – 1342). Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 3^e série 2, 1899–1920) Sp. 346 Nr. 560.